Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/863

28. 09. 87

Sachgebiet 2129

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Garbe und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/765 —

Anwendung chlorierter Kohlenwasserstoffe (III)

Zu den auf einer Bund/Ländersitzung am 31. Juli 1987 festgelegten Grenzwerten für Perchloräthylen in der Raumluft und in Lebensmitteln

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 24. September 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Trifft es zu, daß die Festlegung der Grenzwerte auf der Annahme beruht, Perchloräthylen sei nicht kanzerogen?

In der gemeinsamen Besprechung zwischen den zuständigen Bundesministerien, dem Bundesgesundheitsamt sowie Vertretern der Landesbehörden für Immissionsschutz und Lebensmittelüberwachung am 31. Juli 1987 wurden Aktionswerte für sofort zu treffende Maßnahmen zum präventiven Verbraucherschutz vereinbart. Sie sind unabhängig von der noch ausstehenden abschließenden gesundheitlichen Bewertung, einschließlich der Frage der möglichen karzinogenen Wirkung von Perchloretyhlen.

Ein Perchloretyhlen-Grenzwert wurde bisher nur für Trinkwasser festgelegt. Dieser Trinkwassergrenzwert von 25 μg/l ist nicht toxikologisch begründet sondern stellt einen Vorsorgewert dar.

2. Aus welchem Grund sind diese Grenzwerte um den Faktor 40 größer als der Wert, den das BGA den Bundesländern lt. Pressemitteilung vom 7. Juli 1987 empfahl?

3. Ist der Bundesregierung bekannt, aufgrund welcher Untersuchungsergebnisse der Wert von 25 μg/kg Lebensmittel als Grenzwert für Perchloräthylen nicht aufrechterhalten wurde?

Das Bundesgesundheitsamt hat in seiner Pressemitteilung vom 7. Juli 1987 keine Grenzwertfestlegung für Perchloretyhlen in Lebensmitteln vorgenommen, sondern lediglich vorgeschlagen, sich an der Trinkwasserverordnung zu orientieren. Bei der Beurteilung der Belastung von Lebensmitteln sind die Aufnahmemengen zu berücksichtigen. Im Durchschnitt werden pro Person 2 l Trinkwasser pro Tag aufgenommen. Die Aufnahme an den für Perchloretyhlen in Lebensmitteln bedeutsamen Fetten beträgt nur etwa 5 % der Trinkwasseraufnahmemenge. Grundsätzlich können daher Grenzwerte für Schadstoffe in Trinkwasser nicht unmittelbar, d. h. ohne Umrechnung mit Bezug auf die Verzehrsmengen, auf Lebensmittel übertragen werden.

4. Trifft es zu, daß die gültige Praxis für die Festlegung von Grenzwerten für nicht kanzerogene Stoffe darauf beruht, daß der Grenzwert um den Sicherheitsfaktor Hundert kleiner ist, als der „no-effect-level"?

Dies ist die international übliche Praxis bei der Ableitung von ADI-Werten, wobei allerdings in Abhängigkeit von den vorgelegten toxikologischen Erkenntnissen in manchen Fällen die verwendeten Sicherheitsfaktoren auch kleiner oder größer als Hundert sein können. Bei der Festlegung von Grenzwerten für Lebensmittel müssen jedoch zusätzlich die Verzehrsmengen berücksichtigt werden.

5. Trifft es zu, daß der „no-effect-level" für Perchloräthylen 80 mg/kg Körpergewicht beträgt und daß demzufolge ein 50 kg schwerer Mensch höchstens 40 mg aufnehmen darf?

Der genannte, im Tierversuch ermittelte Wert von 80 mg Perchloretyhlen pro kg Körpergewicht gibt keinen „no-effect-level" wieder. Der Wert beruht auf der in einer Studie festgestellten geringsten Konzentration von Perchloretyhlen in der Atemluft, bei der noch ein Effekt nachgewiesen werden konnte. Bei der Errechnung des Wertes von 40 mg ist, wie erkennbar, bereits ein Sicherheitsfaktor von 100 einbezogen worden.

6. Trifft es zu, daß dieser Wert bei den festgesetzten Grenzwerten weit überschritten wird?

Nein.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang den gültigen MAK-Wert von 345 mg PER/m³ Luft, dem Arbeitnehmer/innen acht Stunden täglich ausgesetzt werden dürfen?

MAK-Werte werden von der unabhängigen wissenschaftlich tätigen Senatskomission der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe (MAK-Kommission) nach arbeitsmedizinischen-toxikologischen Erkenntnissen festgesetzt. Die MAK-Kommission hat in der MAK-Werte-Liste 1987 angekündigt, daß eine Neubewertung von Perchloretyhlen insbesondere im Hinblick auf eine mögliche krebserzeugende Wirkung geprüft wird. Dies kann auch zu einer Neufestsetzung des MAK-Wertes führen.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung das gesundheitliche Risiko der Beschäftigten, die diesen Belastungen ausgesetzt sind?

Es wird auf die Antworten zu Frage 2 der Kleinen Anfrage Drucksache 11/718 und zur Frage 12 der kleinen Anfrage Drucksache 11/703 verwiesen.

9. Trifft es zu, daß das Krebsrisiko bei den festgesetzten Grenzwerten 1 : 1 000 und bei den Vorsorgewerten 1:1 000 000 beträgt, wenn man davon ausgeht, daß für Tiere krebserzeugende Stoffe auch ein Krebsrisiko für den Menschen bedeuten?

10. Trifft es zu, daß diese Risikoabschätzung auch auf der Bund/Länder-Sitzung Gegenstand der Diskussion war?

Die genannten Risikoabschätzungen sind nur beispielhaft zitiert worden. Es wurde darauf hingewiesen, daß solche Abschätzungen für ein möglicherweise bestehendes krebserzeugendes Potential von Perchloretyhlen mit hohen Unsicherheiten behaftet sind und isoliert vom Kontext irreführend wirken können. Eine Diskussion der genannten Risikoabschätzungen hat auf der Besprechung nicht stattgefunden.

11. Hält es die Bundesregierung angesichts dieser Risikoabschätzung für vertretbar, die toxikologische Bewertung und damit die drastische Verschärfung der Schutzmaßnahmen für Beschäftigte auch nur einen Tag hinauszuschieben?

Es wird auf die Antworten zu Frage 2 der Kleinen Anfrage Drucksache 11/718 und zu Frage 12 der Kleinen Anfrage Drucksache 11/703 verwiesen.

12. Hält es die Bundesregierung für notwendig, die Anwendung von Perchloräthylen sofort drastisch einzuschränken und langfristig ganz zu verbieten?

Die in der Frage angesprochene Verbots- bzw. Beschränkungsmaßnahmen hält die Bundesregierung nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht für erforderlich.

13. Welche Mengen Lebensmittel sind nach Kenntnis der Bundesregierung bisher beschlagnahmt worden?

    An welchen Orten fanden diese Beschlagnahmungen statt?
    Wie stark waren die Lebensmittel kontaminiert?
    Wie hoch war der Warenwert der Lebensmittel?

    Wen können die betroffenen Ladenbesitzer für die Kontamination ihrer Waren haftbar machen?

Angaben über die Menge beschlagnahmter Lebensmittel und deren Warenwert liegen der Bundesregierung nur für einen einzigen Betrieb vor. Sicherstellungen sind nicht generell notwendig gewesen, da überhöht kontaminierte Waren oft freiwillig aus dem Verkehr gezogen wurden. Untersuchungen in den Ländern haben sich im wesentlichen auf Lebensmittel-Verkaufsstellen in Chemischreinigungsanlagen und deren nahes Umfeld bezogen. In weitaus geringerem Umfang sind auch Untersuchungen in Wohnungen durchgeführt worden.

Soweit es sich aus den bisher der Bundesregierung vorliegenden Untersuchungsergebnissen – bei allen Unsicherheiten einer lükkenhaften Übersicht – ableiten läßt, liegen etwa ein Drittel der untersuchten, meist fetthaltigen Lebensmittel über dem Wert von 0,1 mg/kg und etwa 5 bis 10 % aller Lebensmittel über dem Wert von 1 mg/kg:

Ob Haftungsansprüche z. B. gegen die Betreiber von Chemischreinigungsanlagen bestehen, richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles; das Bürgerliche Recht erfordert hier den Nachweis eines Verschuldens des Verursachers.

14. In wie vielen Fällen wurde der Grenzwert für die Raumluft nach Kenntnis der Bundesregierung überschritten, und in welchen Orten?

    Welche Maßnahmen wurden von den Behörden getroffen?

    Aus welchen Bundesländern liegen der Bundesregierung bisher Meßwerte vor?

Erkenntnisse über die Raumluftbelastungen liegen der Bundesregierung bisher nur aus Berlin vor. Dort liegen 167 Perchloretyhlen-Meßergebnisse aus Wohnungen und Lebensmitteleinrichtungen in der Nachbarschaft von 115 Reinigungs-Betrieben vor. Es handelt sich um Betriebe, die überwiegend (ca. 70 %) in Altbauten untergebracht sind.

48 % der Messungen liegen über dem Wert von 1 mg/m^3, 17 % überschreiten einen Wert von 10 mg/m^3.

Überschreitungen des MAK-Wertes wurden von den zuständigen Landesbehörden nicht mitgeteilt. Nach Feststellungen von erhöhten Raumluftbelastungen im Umfeld von Chemischreinigungsanlagen wurden von den Behörden verschiedene Maßnahmen betriebstechnischer und baulicher Art angeordnet, z. B. Raumentlüftung, Abdichtung von Maschineneinrichtungen und Räumen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333